

Allgemeine Geschäftsbedingungen ALUMISTR SE

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen – Regelungsgegenstand – Leistungsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen der Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Warenlieferungen und/oder Durchführung des Werkes (nachfolgend das „**Regelungsgegenstand**“) zwischen ALUMISTR SE, mit Sitz in Hrušovany u Brna, U Výzkumu 603, CZ-664 62, ID-Nr.: 292 90 261, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Brno, AZ H 121, als Verkäufer, bzw. Auftragnehmer auf einer Seite (nachfolgend der „**Auftragnehmer**“) und der natürlichen oder juristischen Person, als Käufer, bzw. Besteller auf der anderen Seite (nachfolgend der „**Auftraggeber**“; der Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachfolgend auch als die „**Vertragsparteien**“ bezeichnet).
- 1.2 Zum integralen Bestandteil jedes Vertrags, der im Rahmen der Handelsbeziehungen in den Grenzen des Regelungsgegenstandes zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossen wird (nachfolgend der „**Vertrag**“), werden folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend auch die „**AGB**“). Sofern der Vertrag im Einzelfall keine abweichende Bestimmung enthält, ist die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Der Vertrag umfasst auch schriftliche, von beiden Vertragsparteien vereinbarte Rechtsakte (Präzisierung des Liefergegenstands, des Lieferorts usw.) in Form schriftlicher oder elektronischer Mitteilungen der Vertragsparteien sowie Anlagen, die nach Willen der Vertragsparteien dem Vertrag als sein integraler Bestandteil zugehören sollen.
- 1.3 Der Leistungsgegenstand aus dem Vertrag ist die Lieferung von Produkten aus Aluminiumprofilen, insbesondere Füllungen für Öffnungen, Trennwände, Pergolen und anderen Waren (nachfolgend auch „**Waren**“), die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Vertrag verbindlich vereinbart wurde. Der Begriff Ware umfasst auch das vom Auftragnehmer für den Auftraggeber auf Grundlage des Vertrags erbrachte Werk.

Artikel 2

Vertragsabschluss

- 2.1 Alle nicht adressierten Angebote des Auftragnehmers gelten als indikativ und sind nicht verbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein adressiertes Angebot auch innerhalb der im Angebot angegebenen Annahmefrist zurückzuziehen.
- 2.2 Die auf Grundlage von Angeboten des Auftragnehmers gemachten Bestellungen gelten als Antrag auf Abschluss eines Vertrags, das vom Auftragnehmer (sofern er sich nach eigenem Ermessen zur Annahme eines solchen Angebotes entscheidet) durch schriftliche Bestätigung (Annahme des Angebotes) angenommen wird. Die in der Bestellung des Auftraggebers enthaltenen Daten sind verbindlich; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die erfolgte Bestellung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nachträglich zu widerrufen oder in irgendeiner Weise zu ändern.
- 2.3 Die Bestellung des Auftraggebers muss eine genaue Spezifikation der gewünschten Ware enthalten, insbesondere die Art des Produkts, die Menge, die Produktionsmaße, die Farbe (bei Lackierung die genaue RAL-Bezeichnung), die gewünschte Glasart und die Besonderheiten einzelner Produkte (Anzahl der Gläser, Seite, zu der die Gläser gezogen werden usw.).
- 2.4 Die schriftliche Bestellung des Auftraggebers muss von einer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zum Vertragsabschluss vertretungsberechtigten Person unterzeichnet werden, oder (bei einer elektronischen Bestellung) von der E-Mail-Adresse einer hierzu vertretungsberechtigten Person gesendet werden.
- 2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer entwickelte technische Lösung vor Beginn der Produktion und Lieferung der Ware gemäß der jeweiligen Bestellung schriftlich zu genehmigen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Ware zu liefern, die nicht den technischen Möglichkeiten und Parametern der üblicherweise vom Auftragnehmer gelieferten Ware entspricht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darüber zu informieren.
- 2.6 Die Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer ist maßgeblich für den Vertragsschluss, die Festlegung dessen Inhaltes und der zu liefernden Warenmenge.
- 2.7 Der Vertrag kommt auf Grundlage einer verbindlichen Bestellung des Auftraggebers und deren Bestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Der Gegenstand der Einzelverträge ist die Lieferung der Ware im Umfang der vom Auftragnehmer bestätigten Bestellung und die Übertragung des Eigentums an dieser Ware an den Auftraggeber gemäß dem jeweiligen Untervertrag.
- 2.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Bestellung in Schriftform per Brief oder E-Mail aufzugeben. Der Auftragnehmer bestätigt die Bestellung ebenfalls in Schriftform per Brief oder E-Mail.
- 2.9 Sollte eine Vertragspartei zusätzlich zu den vereinbarten Bedingungen vertragsgemäß dem Untervertrag weitere Bedingungen festlegen oder von den im vereinbarten Untervertrag vereinbarten Bedingungen abweichen, so gelten diese von dieser Vertragspartei festgelegten Bedingungen nur, wenn sie von der anderen Vertragspartei ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden, selbst wenn sie den Vertrag nicht wesentlich verändern.

Artikel 3

Preise, Fälligkeit

- 3.1 Die Preise des Auftraggebers gelten „ab Werk des Auftragnehmers“ (EXW Hrušovany u Brna – INCOTERMS 2020) und werden stets individuell im Vertrag vereinbart. Sofern es sich aus einer bestimmten Bestellung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern und Gebühren. Die Porto- und Transportkosten sowie ähnliche Kosten werden gesondert in der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Höhe oder – falls keine solche Vereinbarung besteht – in üblicher Höhe berechnet.
- 3.2 Sofern in einem Untervertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Preis für die Ware innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch den Auftragnehmer fällig; die Rechnung wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Erstellung zugestellt. Der Preis ist auf das in der Rechnung des Auftragnehmers angegebene Bankkonto zu überweisen.

Artikel 4

Lieferzeit und Lieferbedingungen – Verzug

- 4.1 Die Lieferzeiten für Einzelfälle der Warenlieferungen sind in der **Anlage Nr. 1** dieser AGB festgelegt.
- 4.2 Leistet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die für die rechtzeitige Lieferung der Ware erforderliche Mitwirkung nicht und kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Grund nicht fristgerecht nach, so verlängern sich die Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers angemessen um jeden Tag des Verzugs des Auftraggebers mit der Mitwirkung. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.3 Die Fristen verlängern sich ebenfalls angemessen bei einem Hindernis, das außerhalb des Willens der Vertragsparteien liegt, wie etwa Mobilmachung, Epidemie, Krieg, Aufstand oder ähnliche Ereignisse wie Streiks und Aussperrungen oder sonstige Ereignisse, die die Haftung ausschließen - als Hindernis versteht man ein solches Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Vertragspartei eintreten ist und diese an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindert, sofern vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass die verpflichtete Vertragspartei dieses Hindernis oder dessen Folgen hätte abwenden oder überwinden können und dass sie dieses Hindernis zum Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung hätte vorhersehen müssen.
- 4.4 Beim Lieferverzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber – sofern er einen ihm entstandenen Schaden nachweist – berechtigt, für jede beendete Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Preises des Teils der Lieferung zu verlangen, der infolge der Verzögerung des Auftragnehmers nicht in Betrieb genommen werden konnte, jedoch höchstens bis zu 5 % des Preises dieses Teils der Lieferung.
- 4.5 Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz für Schäden, die durch eine Verzögerung entstanden sind und die die im vorstehenden Absatz genannte Grenze der Vertragsstrafe überschreiten, ist in allen Fällen des Lieferverzugs, auch nach Ablauf der festgelegten Lieferfrist, ausgeschlossen.
- 4.6 Zahlt der Auftraggeber den vollen fälligen Kaufpreis nicht, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, gemäß dem vereinbarten Untervertrag und/oder den vereinbarten Unterverträgen seine Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu erfüllen; in diesem Fall haftet der Auftragnehmer nicht für eventuelle Schäden des Auftraggebers oder Dritter. Bei Zahlungsverzug des fälligen Preises seitens des Auftraggebers ist der Auftragnehmer weiter berechtigt, vom Auftraggeber Schadensersatz in Höhe der gesamten dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Lieferung und Herstellung der vereinbarten Ware entstandenen Kosten sowie aller damit verbundenen Kosten und des entgangenen Gewinns zu verlangen.
- 4.7 Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift der vereinbarten Beträge auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers.
- 4.8 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hinsichtlich des Preises für die Ware und gegebenenfalls der vereinbarten Versandkosten oder sonstiger Verpflichtungen des Auftraggebers ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des Schuldbetrags für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen.

Artikel 5

Warenlieferung

- 5.1 Bei persönlicher Abholung der Ware im Werk des Auftragnehmers gilt der Zeitpunkt der Warenübergabe durch den Auftraggeber als Lieferort und -zeitpunkt. Dies bestätigt der Auftraggeber durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls.
- 5.2 Bei Warenversand an den Bestimmungsort gilt der Zeitpunkt der Warenübergabe durch den Auftraggeber vom Beförderer oder Versender als Lieferort und -zeitpunkt. Dies bestätigt der Auftraggeber durch Unterzeichnung des Lieferscheins (Übergabeprotokolls).
- 5.3 Zum Zeitpunkt der Warenlieferung gemäß diesem Artikel der AGB geht auch die Gefahr des Schadens an Waren auf den Auftraggeber über, sofern die Vertragsparteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren.
- 5.4 Die Vertragsparteien können im Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen weitere Bedingungen für den Transport der Ware, einschließlich der Transportkosten, vereinbaren.

Artikel 6

Eigentumsübergang

- 6.1 Das Eigentumsrecht an der Ware geht mit deren Annahme durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 6.2 Der Auftragnehmer behält sich die Eigentumsrechte und die Urheberrechte an allen Plänen, Zeichnungen, technischen Spezifikationen, Anleitungen, Anweisungen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware (nachfolgend die „**Unterlagen**“) uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weitergegeben werden und sind, falls kein Vertrag zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 6.3 Bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen seine Pflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug oder verspäteter Vorauszahlung, ist der Auftragnehmer berechtigt (nach eigenem Ermessen) vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung (einschließlich der Nichtabgabe der Ware) auszusetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware (auf Verlangen des Auftragnehmers) an den Auftragnehmer oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben und hierbei alle Mitwirkung zu leisten.
- 6.4 Der Auftraggeber darf die Abnahme der Ware nicht aufgrund geringfügiger Mängel verweigern, die die Funktionalität oder das Aussehen der Ware nicht beeinträchtigen.

Artikel 7

Mängel der Ware

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für Mängel wie folgt:
Alle Bestandteile der Ware, die während der Verjährungs- oder Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Mängel die Mängel aufweisen, sind, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Schadens bestand, nachträglich in einer vom Auftragnehmer als angemessen und zweckmäßig erachteten Art und Weise zu beseitigen.
- 7.2 Bei offensichtlichen Mängeln der Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Mängel bis spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zeitpunkt der Lieferung der Ware durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber anzuzeigen; andernfalls erlischt dieses Recht des Auftraggebers.
- 7.3 Die Mängel der Ware sind beim Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach deren Entdeckung, schriftlich zu rügen.
- 7.4 Die Mängelrüge berechtigt den Auftraggeber nicht, Zahlungen oder Teile davon im Zusammenhang mit dem Kaufpreis der Ware und den Zahlungsfristen gemäß Vertrag auszusetzen. Die Bestimmungen des § 2108 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „**BGB**“) finden keine Anwendung.
- 7.5 Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung von Mängeln einzuräumen, die er im Falle der Unmöglichkeit einer Einigung auf die kürzestmögliche Frist innerhalb seiner betrieblichen Möglichkeiten festsetzt. Im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber über das Vorliegen von Mängeln an der Ware wird das Vorliegen von Mängeln durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Sachverständigen geprüft; die Frist zur Mängelbeseitigung beginnt erst mit der endgültigen Feststellung des Sachverständigen über das Vorliegen von Mängeln.
- 7.6 Ist die Mängelbeseitigung erfolglos, hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen angemessenen Preisnachlass, der Art und Umfang des Mangels berücksichtigt.
- 7.7 Die Mängelansprüche bestehen nicht bei geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Güte, unsachgemäßer Lagerung, geringfügigen Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit, natürlichem Verschleiß oder Schäden, die nach Gefahrübergang an Ware aufgrund unsachgemäßer oder fahrlässiger Behandlung, unsachgemäßer Montage oder Aufstellung, Montage, Aufstellung oder Verwendung der Ware entgegen der Betriebs- und Wartungsanleitung, dem Betriebs- und technischen Handbuch und/oder den technischen Datenblättern und/oder Montage oder Aufstellung durch eine vom Auftragnehmer nicht geschulte Person oder aufgrund besonderer, im Vertrag nicht genannter äußerer Einflüsse entstanden sind. Ebenso bestehen keine Mängelansprüche bei unsachgemäßen Eingriffen oder Inbetriebnahmen durch den Auftraggeber oder Dritte oder deren Folgen. Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind weiterhin ausgeschlossen, wenn sie auf eine spezielle Vorgabe durch den Auftraggeber und/oder eine vom Auftragnehmer abweichende Verwendung und/oder darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber die Ware verändert oder nicht in Kombination mit den Originalprodukten des Auftragnehmers verwendet hat.
- 7.8 Die Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware entgegen geltenden technischen Normen und/oder den Anweisungen des Auftragnehmers in Bezug auf Ware verwendet wird.
- 7.9 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Ersatzlieferungen für nicht mehr hergestellte Ware oder Teile davon zu sichern.
- 7.10 Daten über technische Spezifikation stellen keine Gewährleistung für die Ware dar.

Artikel 8

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Eingriffe in die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an der Ware zu unterlassen. Beim Verstoß gegen diese Verpflichtung des Auftraggebers haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte oder sonstiger zusammenhängender Rechte.

Artikel 9

**Unmöglichkeit der Durchführung – Vertragsanpassung – Änderung
der Umstände**

- 9.1 Der Auftraggeber übernimmt die Gefahr einer Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Abs. 2 BGB. Die Rechte des Auftragnehmers aufgrund einer Änderung der Umstände gemäß den Bestimmungen § 1765 und § 1766 BGB bleiben hiervon unberührt.

Artikel 10

Sonstige Schadensersatzansprüche

- 10.1 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Gesamtsumme des Schadensersatzes für vom Auftragnehmer verursachte Schäden höchstens dem Preis der Ware entspricht, im Zusammenhang mit deren Lieferung der Schaden entstanden ist.
- 10.2 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht des Auftragnehmers beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Artikel 11

Schiedsklausel und anwendbares Recht

- 11.1 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die die Geltendmachung von Mängelansprüchen an der Ware oder die Geldleistung betreffen, deren Wert (Streitwert) ohne Zubehör einen Betrag übersteigt, der CZK 100.000,- entspricht, werden endgültig vom Schiedsgericht der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach dessen Ordnung durch einen Einzelschiedsrichter entschieden. Der Schiedsort ist Brno, Tschechische Republik. Alle übrigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vor allgemeinen Gerichten entschieden.
- 11.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis entstehen, ergibt sich aus dem Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber auch am Sitz des Auftraggebers geltend zu machen.
- 11.3 Für alle Rechtsverhältnisse aus diesem Vertrag gilt tschechisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen). Gemäß § 558 Abs. 2 BGB hat Handelsgebrauch keinen Vorrang vor einer Bestimmung des Gesetzes, die keine zwingenden Auswirkungen hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALUMISTR SE

Anlage Nr. 1 – Lieferzeiten

10–15 Werktage

- Stück- sowie Mengenauftrag des gleichen oder auch eines anderen Systems mit und ohne Füllungen (Standardglas – Floatglas klar, Connex 33.1, 33.2 klar/matt, ESG klar), mit Standard-Oberflächenbehandlung von AL-Profilen im ausgebauten Zustand bis zu einer Höchstzahl von 25 Stück pro Systemtyp
- Sonderanfertigung von Zubehör und Ergänzungsteilen ohne zusätzliche Oberflächenbehandlung (Konsolen, Bleche)

innerhalb von 20 Werktagen

- Auftrag des gleichen oder auch eines anderen Systems mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung von AL-Profilen im ausgebauten Zustand bis zu einer Höchstzahl von 25 Stück pro Systemtyp
- Sonderanfertigung von Zubehör und Ergänzungsteilen mit zusätzlicher Oberflächenbehandlung (Konsolen, Bleche)
- Stück- sowie Mengenauftrag des gleichen oder auch eines anderen Systems mit Zusammenbau, oder Verglasung mit Standardfüllungen (Glas – Floatglas klar, Connex 33.1, 33.2 klar/matt, ESG klar) und mit Standard-Oberflächenbehandlung von AL-Profilen

Individuelle Lieferzeit

- Stück- sowie Mengenauftrag des gleichen oder auch eines anderen Systems mit und ohne Füllungen (Standardglas – Floatglas klar, Connex 33.1, 33.2 klar/matt, ESG klar), mit Standard- sowie zusätzlicher Oberflächenbehandlung von AL-Profilen im ausgebauten Zustand über 25 Stück pro Systemtyp
- Überdachungen und Pavillons
- Aufträge vertragsgemäß des Werkvertrags
- Sonderanfertigungen
- Lieferung der Bestellung im zusammengebauten Zustand

Die Fristen gelten unter folgenden Voraussetzungen

- einer vom Auftraggeber präzisierten und genehmigten technischen Lösung
- der Zahlung der ausgestellten Vorauszahlungsrechnung – sofern diese ausgestellt wurde

Die Fristen beginnen am nächsten Werktag nach Erfüllung der unten aufgeführten Punkte

- nach Auftragsbestätigung
- nach Genehmigung der technischen Lösung
- nach Gutschrift des Betrags der ausgestellten Vorauszahlungsrechnung auf dem Konto des Auftragnehmers, sofern diese ausgestellt wurde

Die Versandfrist für den Auftrag mit verschiedenen Warenarten richtet sich nach der längsten erforderlichen Herstellungszeit für einen Teil des Auftrags. Fällt der Liefertermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder Tag der Arbeitsruhe, gilt der nächstgelegene Werktag als Leistungstermin.